OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200778/4/GS/HUE**

Datum: **Linz, 2. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 26.03.2025, GZ: BHRI/924120032459/24, wegen Zurückweisung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 12.12.2024, gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet: *„Ihre Beschwerde vom 09.01.2025, abgesendet am 13.01.2025, gegen das Straferkenntnis vom 12.12.2024, GZ: BHRI/924120032459/24, wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG iVm. § 9 Abs. 1 Z3 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 12.12.2024, GZ: BHRI/924120032459/24, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wegen einer Verletzung des § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) eine Geldstrafe sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

I.2. Daraufhin brachte die bP folgendes Schriftstück, datiert mit 09.01.2025, abgesendet am 13.01.2025, ein:
„Hiermit lege ich Beschwerde über die uns zugesandte Straferkenntnis ein.
Wir nehmen unser Recht in Anspruch und übergeben diese Angelegenheit unserem rechtlichen Beistand, dieser wird umgehend diese Straferkenntis gründlich überprüfen.
Daher ersuchen wir um Aufschub ALLER von Ihnen geforderten Zahlungen (auch die laufende Teilzahlung) von 5 Monaten bis zur vollständigen Aufklärung dieser Angelegenheit."

I.3. Da dieses Schriftstück nicht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG für Beschwerden entsprochen hat, wurde die bP mit Verfahrensanordnung der bB gem. § 13 Abs. 3 AVG vom 20.01.2025 aufgefordert, innerhalb Frist mitzuteilen, ob es sich beim Schreiben vom 09.01.2025 um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis gehandelt hat und diesfalls die Beschwerde iSd § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG (hinsichtlich der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und hinsichtlich des Begehrens) zu verbessern. Im Aufforderungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei ungenütztem Ablauf der Frist das Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Das Aufforderungsschreiben wurde der bP am 23.01.2025 rechtsgültig zugestellt.

Eine Antwort der bP ist nicht erfolgt.

I.4. Die bB wies daraufhin mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 26.03.2025, GZ: BHRI/924120032459/24, das Anbringen der bP vom 09.01.2025 gem. § 13 Abs. 3 AVG iVm § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG als unzulässig zurück.

I.5. Mit E-Mail vom 28.04.2025 erhob die bP rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen diesen Zurückweisungsbescheid und brachte Folgendes vor:
„Bezugnehmend auf ihren Zurückweisungsbescheid möchte ich erwähnen, dass ich diesen mittlerweile unangenehmen Sachverhalt der Volksanwaltschaft übergeben habe.
Wir werden bestraft, obwohl wir seit knapp 2 Jahren zurück in unser altes Lern und Schulsystem wollen?
Wer bemisst so hohe Strafen?

Wir werden doppelt bestraft?
Wir kennen Familien, die bezahlen für den komplett identischen Sachverhalt EINMALIG 110€ im Jahr!!!
Dies erscheint uns als Familie sehr fragwürdig. Und wirft unsererseits sehr viele Fragen auf.
Unseren Kindern wird Seitens der Bildungsdirektion der Zugang zu einer öffentlichen Privatschule verwehrt.
Warum?
Unsere Kinder müssten mit 14 Jahren in die 4.Klasse VS und 11 Jahren in die 2.VS- ich denke dies ist doch für niemanden zumutbar.
Ein Kind, welches nie ein Regelschulsystem besucht hat wird sich nicht zurechtfinden können.
Der Lernansatz, die Herangehensweisen, das Erlernen und Begreifen, die Montessoripädagogik basiert auf vielen wichtigen Ebenen, welche im Regelsystem nicht möglich sind.
Nur zum Vergleich und zum Verständnis –
Ein nicht österreichisches Kind, welches zu uns kommt, keiner deutschen Sprache mächtig ist, keinen ‚Nachweis' erbringen kann, wo es vorher unterrichtet wurde, MUSS auch KEINEN erbringen, darf in die altersgemäße Schulstufe einsteigen?
Ich bitte um Erklärung – warum?
Unsere Kinder hatten Angst unter schrecklichsten Bedingungen die Externistenprüfung abzulegen.
Diese war zu der Zeit unseres Erachtens reine Willkür, den Kindern eine Prüfung aufzuerlegen, welche es schon darauf anlegte, die Kinder durchfallen zu lassen, ganz davon abgesehen, hätten wir unsere Kinder nicht begleiten dürfen.
Unseren Kindern wird der Zutritt zu Bildung verwehrt? Dies in einem Land wie Österreich?
Uns werden Strafen auferlegt, welche uns als Familie in den finanziellen Ruin treiben?
Als wenn es nicht schon Strafe genug wäre, dass uns der Zutritt zu unserem Lernsystem nach wie vor verweigert wird.
Lassen Sie uns doch einfach zurück in die Schule."

I.6. Die bB hat die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 06.05.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und in die Beschwerdeschrift. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde nicht begründet ist und somit zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die bP wurde mit Schreiben der bB vom 20.01.2025 nachweislich aufgefordert, die Beschwerde inhaltlich zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung durch die bP ist nicht erfolgt.

Diesen Mängelbehebungsauftrag der bB vom 20.01.2025 wurde somit nicht entsprochen, weshalb die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG in Kraft getreten sind und die Eingabe von der bB zurückzuweisen war.

Die bP brachte in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid lediglich Rechtfertigungsgründe für das (nicht verfahrensgegenständliche) Strafverfahren vor. Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger